

Wo Menschen sich zusammenschließen um gemeinsam etwas zu tun oder zu erreichen, wird heute auch elektronisch kommuniziert und eine Website betrieben. Vom Sportverein bis zur Bürgerinitiative haben damit viele Verantwortliche plötzlich mit Fragen aus dem Bereich des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte, der gewerblichen Schutzrechte (Markenrecht, Wettbewerbsrecht) und dem Datenschutz zu tun.

Leider sind diese Rechtsgebiete zum Teil absolute Minenfelder im Hinblick auf mögliche Fehler und finanzielle Folgen. Um ein grundsätzliches Bewusstsein dafür zu schaffen, wo diese Minenfelder liegen und wie man sie vermeidet, kann diese Checkliste verwendet werden.

1. Verwendung von Fotos

Bei Fotos ist immer zwischen dem Urheberrecht des Fotografen und den Persönlichkeitsrechten der abgebildeten Personen zu unterscheiden. Für eine Veröffentlichung muss beides konkret vom jeweils Betroffenen vorliegen, wenn sich nicht eine Erlaubnis aus einem Gesetz ergibt.

a) Urheberrecht des Fotografen

Es gilt der Grundsatz: ausnahmslos an jedem Foto entsteht ein Urheberrecht, auch wenn es ein noch so banaler Schnappschuss ist. Um ein Foto veröffentlichen zu dürfen ist daher Grundvoraussetzung das Einverständnis des Fotografen.

b) Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten

Schwieriger ist es meist, die Rechte der abgebildeten Personen zu klären. Ausgangslage ist zunächst, dass für jede Person, die auf dem Bild erkennbar abgebildet ist, deren Einwilligung vorliegen muss. Allerdings gibt es eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen, die eine Veröffentlichung von Personenfotos auch ohne Einwilligung erlaubt.

- Prominente (Personen der Zeitgeschichte) dürfen im Rahmen von Berichterstattung über aktuelle Ereignisse ohne Einwilligung abgebildet werden. Zu Werbezwecken oder zur reinen Illustration von Berichten ist das auch unzulässig.
- Personen auf „öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen“ dürfen auch ohne Zustimmung abgebildet werden.
- Schließlich dürfen Personen auf Fotos ohne deren Zustimmung erkennbar wiedergegeben werden, wenn die Personen lediglich Beiwerk eines Hauptmotivs sind. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Bauwerk fotografiert wird und Menschen mit im Bild sind.

c) Fotos im öffentlichen Raum

Beim Fotografieren von Kunstwerken oder Häusern im öffentlichen Raum gilt grundsätzlich die sog. Panoramafreiheit gem. § 59 UrhG. Danach darf man die „äußere Ansicht“ von Gebäuden auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers fotografieren und veröffentlichen. Allerdings muss der Fotograf während der Aufnahme an einem öffentlich frei zugänglichen Punkt stehen, zum Beispiel auf einem Weg neben dem Grundstück und nicht in einer Privatwohnung im Haus gegenüber. Auch die Verwendung von Hilfsmitteln wie Leitern oder sehr großen Zoom-Objektiven ist nicht mehr zulässig. Im Einzelnen gibt es hier oft Abgrenzungsprobleme.

d) Einzelfragen aus der Praxis:

Wie bzw. In welcher Form muss eine Einwilligung zur Veröffentlichung erfolgen?

Einwilligung bedeutet, dass VOR einer Veröffentlichung die Zustimmung erfolgt. Die Zustimmung ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung, sodass bei Minderjährigen ein oder beide Elternteile zustimmen müssen.

Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Einwilligung kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (konkludent) erfolgen. Ein bloßes „In-Kauf-Nehmen“ genügt nicht. Wer also damit rechnen muss, mit auf eine Aufnahme zu geraten und sich dennoch nicht entfernt, erklärt damit noch nicht seine Einwilligung.

Wird er abgebildete für das Foto bezahlt, wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung vermutet. Streit kann hier trotzdem über den erlaubten Umfang entstehen, wenn dazu keine Regelung getroffen wurde.

Eine Einwilligung wird auch dann vermutet, wenn sich eine Person im Bewusstsein fotografiert zu werden ins Bild drängt oder bewusst vor der Kamera posiert.

Darf ich Mitarbeiterfotos veröffentlichen?

Die Nutzung von Mitarbeiterfotos betrifft das Persönlichkeitsrecht. Daher ist stets eine Einwilligung des Mitarbeiters erforderlich (§ 22 KUG). Allein aus dem Abschluss eines Arbeitsvertrages kann diese Einwilligung nicht hergeleitet werden. Es muss eine konkrete Einwilligung vorliegen. Um das im Streitfall auch nachweisen zu können, sollte eine Einwilligung schriftlich dokumentiert werden und konkret klären, für welche Zwecke das Foto verwendet werden darf (Intranet, Website, SocialMedia?).

Was muss ich bei Mannschafts-/Gruppenfotos beachten?

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist.

Wie sind Fotos von Wettkämpfen oder Spielszenen zu behandeln?

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Abgebildete nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig Porträtaufnahmen von Teilnehmern. Zu berücksichtigen dabei ist immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. sehr unvorteilhafte Haltung, unbewusste Gesten, Verletzung) nicht zulässt.

Kann ich durch Mitgliedsanträge / Beitrittserklärungen eine Regelung treffen?

In den meisten Fällen wird bei Vereinsveranstaltungen oder ähnlichen Events bereits eine der vorgenannten Ausnahmeregelungen greifen und die Einholung einer individuellen Einwilligung überflüssig machen. Ist bei einer Veranstaltung zu erwarten, dass gezielt über einzelne Teilnehmer Berichte und Fotos oder Filmaufnahmen verwendet werden, sollte man vorher die Einwilligung einholen und diese schriftlich fixieren.

Es ist auch möglich, bereits im Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung, Mitgliedsantrag) für Neumitglieder einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, an denen das Mitglied teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung erteilt, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Vereinszeitschrift und im Internet (auf der Homepage des Vereins) zu verwenden. Das Mitglied muss darauf hingewiesen werden, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Eine solche Regelung auf dem Aufnahmeantrag würde dem Verein allerdings eine womöglich zu weitreichende Befugnis einräumen, die rechtliche Zulässigkeit ist deshalb nicht sicher. Es ist daher sinnvoll, sowohl die Regelung in das Aufnahmeformular aufzunehmen und darüber hinaus im Einzelfall zu entscheiden, ob eine individuelle Einwilligung eingeholt wird.

2. Urheberrecht allgemein

Unabhängig von Fotos gibt es noch einige neuralgische Punkte, an denen das Urheberrecht zu beachten ist.

a) Anfahrtsskizzen, Stadtpläne usw.

Es gibt in Deutschland einige „Kartenverlage“ die darauf spezialisiert sind, das Internet nach ungenehmigten Verwendung ihrer Stadtpläne zu durchsuchen und dann horrenden Schadensersatzforderungen zu stellen. Es ist deshalb dringend davon abzuraten, Anfahrtsskizzen aus Stadtplänen oder sonstigen Karten zu erstellen. Google-Maps bietet hier gute Möglichkeiten an, die meist kostenlos genutzt werden können.

b) Bilder und Zeichnungen

Immer wieder kommt es vor, dass zur Illustration der Homepage Bilder/Karikaturen/Zeichnungen usw. verwendet werden. Das ist natürlich unzulässig, wenn keine entsprechende Lizenz vorliegt. Auch hier gibt es Künstler, die sehr konsequent das Internet durchsuchen lassen und jeden Verstoß massiv verfolgen, so z.B. der Künstler Ulli Stein.

Einwilligungserklärungen im Aufnahmeantrag und in der Information für ‚Alt‘-Mitglieder

Einwilligungserklärung gem. Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO:

Ich willige in die Erhebung und weitere Verarbeitung meiner mit dem Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten für die Durchführung und Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie für die sonstigen Vereinsziele und berechtigten Interessen des Vereins ein. Mir ist bekannt, dass die Daten auch automatisiert verarbeitet werden und dass ohne diese Daten eine Mitgliedschaft im Verein nicht möglich ist.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Kreiszeitung, Weser-Kurier)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den TSV Barrien von 1913 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der TSV Barrien von 1913 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen, auch über meine Rechte als betroffene Person habe ich in ausführlicher und verständlicher Form erhalten; ein entsprechendes Info-Blatt wurde mir bei Stellung des Aufnahmeantrages ausgehändigt.